

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe,
Grohner Markt 5, 28759 Bremen**

**(Träger: BdC - Bund der Caritasstiftungen im Bistum Hildesheim gGmbH
Bördestraße 21
31135 Hildesheim)**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe - im Folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **pädagogischen Lebensgemeinschaft** in der **Färberstraße 5 in 28759 Bremen** für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 16 Jahren erbringt, die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII und in Einzelfällen nach § 35a SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers (Anlage 1). Sie entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 2 „Familienanaloge Wohngruppe“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen der pädagogischen Lebensgemeinschaft (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis genannten Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Die **pädagogische Lebensgemeinschaft Färberstraße 5 in 28759 Bremen** hat eine Kapazität von 4 Plätzen. Sie gehört zum **St.-Theresienhaus, Grohner Markt 5 in 28759 Bremen**.
- 2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person, wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **01.12.2025 – 31.1.2026** beträgt die **Gesamtvergütung für die pädagogische Lebensgemeinschaft**

310,87 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

288,84 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von
22,03 € pro Person / täglich

Für den Zeitraum **01.02.2026 – 31.12.2026** beträgt die **Gesamtvergütung für die pädagogische Lebensgemeinschaft**

318,05 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

296,02 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

22,03 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen. Mit der Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten.

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.12.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 13 Monaten, also mindestens bis zum 31.12.2026, geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2024 und 2025 bis zum 31.03.2026 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung pädagogische Lebensgemeinschaft

Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.12.2025 - 31.12.2026